



Eingang einer Todesmeldung - Was ist zu beachten bis fest steht ob die Erbschaft angenommen oder ausgeschlagen wird bzw. die Ausschlagung schon feststeht?

Sie dürfen:

- ✓ Erd- oder Feuerbestattung anordnen
- ✓ Abonnemente (Zeitungen, Handy, TV, etc.) kündigen, Social-Media Accounts löschen, Versicherungen sowie Banken und weitere Amtsstellen informieren
- ✓ **Schadensbegrenzung / dringliche Handlungen betreiben**
- ✓ Besichtigung Wohnung, Kühlschrank und Abfall entsorgen
- ✓ Briefkasten leeren, Post öffnen und sammeln
- ✓ Aufwendungen wie z.B. Leidmahl, Inserat, Grabstein, etc. aus der eigenen Tasche bezahlen. Lediglich Kosten einer schicklichen Bestattung können beim Konkursamt mittels einer Forderungseingabe geltend gemacht werden.

Sie dürfen unter keinen Umständen:

- ✗ Keine Kündigung oder Räumung der Wohnung ohne Absprache mit dem Konkursamt
- ✗ Keine Entnahme der persönlichen Gegenstände aus der Wohnung der oder des Verstorbenen
- ✗ Keine Verfügung über die Aktiven des Verstorbenen
- ✗ Kein Autoverkauf (Allfälliges Umparken ist möglich)
- ✗ Keine Verfügung über einkassierte Guthaben (Debitoren, Mietzinse, etc.)
- ✗ Keine Begleichung von Rechnungen (sonst Gläubigerbevorzugung)
- ✗ Keine Herausgabe von Vermögenswerten Dritter
- ✗ Keine Bezüge ab Bank- und Postkonti
- ✗ Keine Aneignung / Verheimlichung von Erbschaftswerten zu Ungunsten der Miterben
- ✗ Kein Vermischen von Nachlass- und Erbgeldern

Die Nichtbeachtung einer dieser Punkte (die Aufzählung ist nicht abschliessend) kann dazu führen, dass die Ausschlagung nicht mehr möglich ist, da dadurch eine Einmischung in die Erbschaft stattgefunden hat (Art. 571 Abs. 2 ZGB).

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:
Sandra Blättler, Tel. 041 618 76 69 / Deborah Schwegler, Tel. 041 618 72 42



Merkblatt Erbausschlagung und öffentliches Inventar

1. Wozu dient die Erbausschlagung?

Die **gesetzliche n oder eingesetzten Erben erwerben** mit dem Tode einer Person grundsätzlich deren **Rechte und Pflichten** (Art. 560 ZGB). Da insbesondere die Haftung für die Schulden einschneidende Konsequenzen für die Betroffenen haben kann, können die Erben den Nachlass ausschlagen (Art. 566 Abs. 1 ZGB).

2. Wann kommt eine Ausschlagung in Betracht?

Meistens wird ein **Nachlass** ausgeschlagen, weil er **überschuldet** ist. Nicht immer ist in diesem Fall aber eine Ausschlagung erforderlich: Ist die Zahlungsunfähigkeit der verstorbenen Person offensichtlich oder gar amtlich festgestellt, etwa bei zahlreichen offenen Betreibungen oder beim Vorliegen von Verlustscheinen, so wird die Ausschlagung vermutet (Art. 566 Abs. 2 ZGB). Die Erben treten in diesem Fall nur dann in die Rechte und Pflichten der verstorbenen Person ein, wenn sie den **Nachlass ausdrücklich annehmen**.

Ist unsicher, ob der Nachlass überschuldet ist, kann jeder Erbe, der die Befugnis hat, die Erbschaft auszuschlagen, ein **öffentliches Inventar** (Art. 580 ff. ZGB) verlangen. Das Gesuch um Errichtung des öffentlichen Inventars muss **binnen Monatsfrist** beim Amt für Justiz, Kreuzstrasse 2, Postfach 1242, 6371 Stans, eingereicht werden.

3. Wer kann einen Nachlass ausschlagen?

Das Ausschlagungsrecht kommt nur Personen zu, denen eine Erbschaft zugefallen ist (Art. 566 Abs. 1 ZGB). Darunter fallen die **gesetzlichen Erben** (Art. 457 ff. ZGB) einer verstorbenen Person bzw. deren Erben gemäss **Testament** oder **Erbvertrag** (Art. 467 ff. ZGB). Die ausschlagende Person muss im Nachlass also tatsächlich zum Zuge kommen. Weil im schweizerischen Recht auch ungültige Testamente solange in Kraft bleiben, bis sie durch Klage angefochten werden, braucht selbst ein pflichtteilsgeschützter Erbe (vgl. Art. 470 ff. ZGB) einen Nachlass nicht auszuschlagen, wenn der/die Erblasser/in ihn in seinem/ihrer Testament übergeben hat.

Nicht mehr ausschlagen können diejenigen Erben, welche das **Erbe angenommen** haben. Die Annahme kann nicht nur durch eine entsprechende Erklärung geschehen. Das Ausschlagungsrecht verwirkt auch für alle Erben, die sich in die **Angelegenheiten der Erbschaft eingemischt** (z.B. den Geschäftsbetrieb des/r Erblassers/in weitergeführt) oder sich **Nachlasswerte angeeignet** oder Erbschaftsgegenstände verheimlicht haben (Art. 571 Abs. 2 ZGB).

4. Wie lange kann man einen Nachlass ausschlagen?

Die Frist zur Ausschlagung beträgt **drei Monate**. Sie beginnt für die gesetzlichen Erben (soweit sie nicht nachweisbar erst später vom Erbfall Kenntnis erhalten haben) mit dem Zeitpunkt, da ihnen der Tod des Erblassers bekannt geworden ist. Für die eingesetzten

Erben beginnt sie mit dem Zeitpunkt, da ihnen die amtliche Mitteilung von der letztwilligen Verfügung des Erblassers zugekommen ist (Art. 566 und Art. 567 ZGB).

Die Ausschlagungsfrist kann nur in Ausnahmefällen erstreckt bzw. wiederhergestellt werden (Art. 576 ZGB). Dazu muss die gesuchstellende Partei dartun, dass ihr eine rechtzeitige Erklärung aus wichtigen Gründen nicht zuzumuten war. Rechtsunkenntnis genügt normalerweise nicht. Es ist



KANTON
NIDWALDEN

VOLKSWIRTSCHAFTS-
DIREKTION

BETREIBUNGS- UND
KONKURSAMT

IBAN: CH70 0077 9014 0130 6990 0

Engelbergstrasse 34, Postfach 1243, 6371 Stans
Tel. 041 618 76 70, www.nw.ch

anzugeben, was innert der ordentlichen Frist unternommen wurde, um sich einen Überblick zu verschaffen, und weshalb welche Informationen nicht innert der normalen Frist beschafft werden konnten.

Verfahren

Verwenden Sie bitte für die Ausschlagung das Formular "**Unbedingte und vorbehaltlose Ausschlagung der Erbschaft**". Füllen Sie dieses bitte aus und senden es per Post an die zuständige Behörde.

Die Abteilung für öffentliche Inventarisierungen des Kantons (Betreibungs- und Konkursamt NW, Engelbergstrasse 34, Postfach 1243, 6371 Stans) nimmt die Erklärung betreffend Ausschlagung einer Erbschaft und Anordnung entgegen (Art. 10 Abs.1 Ziff. 4 EG ZGB).

5. Wirkung der Ausschlagung des Erbes

Hinterlässt der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen und schlägt **einer unter mehreren Erben** die Erbschaft aus, so **vererbt** sich sein Anteil, wie wenn er den Erbfall nicht erlebt hätte (Art. 572 Abs. 1 ZGB).

Hinterlässt der Erblasser ein Testament oder einen Erbvertrag, so gelangt der Anteil, den ein eingesetzter Erbe ausschlägt, wenn kein anderer Wille des Erblassers aus der Verfügung ersichtlich ist, an dessen nächsten gesetzlichen Erben (Art. 572 Abs. 2 ZGB).

Bedingte Ausschlagungen oder solche mit **Vorbehalten** sind **unzulässig** (Art. 570 Abs. 2 ZGB). Daher kann ein Nachlass nicht zugunsten einer bestimmten Drittperson ausgeschlagen werden.

Haben **alle** nächsten gesetzlichen Erben der verstorbenen Person den Nachlass ausgeschlagen, so treten **keine anderen Erben** an ihre Stelle. Die Erbschaft gelangt zur Liquidation durch das Konkursamt Nidwalden. Ergibt sich in der Liquidation nach Deckung der Schulden ein Überschuss, so wird dieser den Berechtigten überlassen, wie wenn keine Ausschlagung stattgefunden hätte (Art. 573 ZGB).

6. Ausschlagung eines Vermächtnisses

Auch ein Vermächtnis (Zuwendung einer einzelnen Sache aus dem Nachlass, Art. 484 ff. ZGB) kann ausgeschlagen werden. Die Ausschlagung ist nicht befristet, denn Vermächtnisnehmer haften nicht für die Schulden des Erblassers.

7. Öffentliches Inventar

Jeder Erbe, der die Befugnis hat, die Erbschaft auszuschlagen, ist berechtigt, ein öffentliches Inventar zu verlangen (Art. 580 ff. ZGB). Es dient zur Klärung der Vermögenssituation bei Unklarheiten über die vorhandenen Vermögenswerte beziehungsweise über allfällige Schulden des Verstorbenen. In der Regel wird ein Kostenvorschuss von ca. CHF 4'000 verlangt. Wird das Erbe später unter öffentlichem Inventar angenommen, so haften die Betroffenen grundsätzlich nur für die aus dem Inventar hervorgehenden Schulden (Art. 589 ff. ZGB).

Das Begehren muss **binnen Monatsfrist** in der gleichen Form wie die Ausschlagung bei der zuständigen Behörde (Amt für Justiz, Kreuzstrasse 2, Postfach 1242, 6371 Stans) angebracht und durch dieses bewilligt werden. Die Errichtung des öffentlichen Inventars und die Durchführung des Rechnungsrufes erfolgt durch das Amt für öffentliche Inventarisierung, Engelbergstrasse 34, Postfach 1243, 6371 Stans. Wird es von einem der Erben gestellt, so gilt es auch für die Übrigen.